

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

47. Jahrgang.

Nr. 71.

Donnerstag, den 21. Juni

1900.

### Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei ansehnlichen Postanstalten.

### Er scheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinste Zeile 10 Pf. Im amtlichen Theile die gespaltene Zeile 25 Pf.

### Öffentliche Sitzung

#### des Bezirksausschusses zu Schwarzenberg

Montag, den 25. d. Mts., von Nachmittags 3 Uhr an

im Verhandlungsraum der unterzeichneten Amtshauptmannschaft.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschlag in der Hausflur des amtshauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Schwarzenberg, am 15. Juni 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.

In Vertretung:

Dr. Berthen, Regierungsrath.

### Beihilfen für Volksbibliotheken betreffend.

Diejenigen Gemeinden des Bezirks, welche zur Begründung oder Erweiterung einer Volksbibliothek für das laufende Jahr eine Staatsbeihilfe erbitten wollen, haben ihre Gesuche unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars — Nr. 220 des Formular-Magazins von E. Nauhsch in Freiberg — längstens bis

zum 10. Juli dieses Jahres

anher einzureichen.

Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Schwarzenberg, am 18. Juni 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.

In V.

Dr. Berthen, Reg.-Rath.

Dr.

Die Diensträume des unterzeichneten Amtsgerichts bleiben am 22. und 23. Juni d. J. wegen vorzunehmender Reinigung für nicht dringliche Angelegenheiten geschlossen.

Eibenstock, am 9. Juni 1900.

Königliches Amtsgericht.

Chrig.

Wm.

### Bekanntmachung.

Nachdem vom Königlichen Ministerium des Innern „zu § 9 und, soweit nötig, zu § 27 Absatz 1 der Feuerlöschordnung für die Stadt Eibenstock“ Dispensation von der Vorschrift in § 29 Absatz 1 der Revidirten Städteordnung auf Grund von § 136 deselben Gesetzes erteilt worden ist, werden die Bestimmungen vom 11. Januar 1900 mit dem Bemerkten bekannt gegeben, daß dieselben vom 1. Juli 1900 ab in Kraft treten, die Feuerlöschordnung vom 30. Mai 1865 dagegen vom gleichen Tage ab außer Kraft gesetzt wird.

Eibenstock, den 12. April 1900.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Grüchtel.

### Feuerlösch-Ordnung für die Stadt Eibenstock.

§ 1.

Der Feuerlöschdienst in der Stadt Eibenstock wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch die städtische Feuerwehr versehen.

Diese besteht aus der freiwilligen Turnerverwehrgewehr und der Pflichtfeuerwehr.

§ 2.

Zur Berathung aller Feuerlösch-Angelegenheiten besteht ein Feuerlösch-Ausschuß. Dieser setzt sich zusammen aus zwei vom Rathe zu bestimmenden Rathsmitgliedern, wovon das eine als Branddirektor den Vorsitz führt, während das andere dessen Stellvertreter ist, und vier vom Stadtverordneten-Collegium zu wählenden Stadtverordneten oder Bürgern. Außerdem gehört dem Ausschusse als ständiges Mitglied der jeweilige Feuerwehrkommandant an.

§ 3.

#### Bildung der Pflichtfeuerwehr.

Die Pflichtfeuerwehr wird gebildet aus den in Gemäßheit dieser Feuerlöschordnung ausgehobenen männlichen Einwohnern der Stadt Eibenstock.

Die Bedarfszahl der Auszuhebenden wird alljährlich nach dem Vorschlage des Feuerlösch-Ausschusses durch den Stadtrath bestimmt.

§ 4.

#### Die freiwillige Feuerwehr.

Die Einrichtung der freiwilligen Feuerwehr wird durch besonderes Grundgesetz geordnet, welches der Bestätigung des Stadtraths unterliegt. Soweit dieses Grundgesetz Bestimmungen nicht enthält, findet diese Feuerlöschordnung auch auf die freiwillige Feuerwehr Anwendung.

Die Auflösung der freiwilligen Feuerwehr erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen des Grundgesetzes derselben. Dieselbe kann vom Rathe beziehentlich dem Bürgermeister (§ 101, der Revidirten Städteordnung) verfügt werden, wenn ihm die Mitgliederzahl für die ordnungsmäßige Bedienung der Geräte nicht mehr hinreichend erscheint, wenn die freiwillige Feuerwehr sich grober oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die Feuerlöschordnung oder das Grundgesetz der freiwilligen Feuerwehr oder gegen die Befehle des Stadtraths beziehentlich dessen Vertreter, oder eines ordnungswidrigen Gebrauchs der ihr anvertrauten Geräte schuldig macht.

Die dienstpflichtige Mannschaft der aufgelösten freiwilligen Feuerwehr wird in die Pflichtfeuerwehr eingereiht.

§ 5.

#### Dienstpflicht.

Zum Dienste in der Pflichtfeuerwehr können alle männlichen Einwohner der Stadt Eibenstock, welche im Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte stehen, von dem Tage ab, an welchem das 22. Lebensjahr angetreten wird, beziehentlich vom Zeitpunkte ihrer Niederlassung hier an bis zum Schluß desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Verpflichtete das 35. Lebensjahr zurückgelegt hat, beziehentlich bis zum Schluß des Dienstjahres eingestellt werden.

§ 6.

#### Aushebungsverfahren.

Im Januar eines jeden Jahres sind alle zum Dienste in der Feuerwehr verpflichteten Mannschaften auszuheben und zum Dienste heranzuziehen. Die Verwendung der Mannschaften ist dem Feuerlösch-Ausschusse zu überlassen. Die Liste der neuen dienstpflichtigen Mannschaften wird hiernach aufgestellt und nach Erlaß einer hierauf bezüglichen Bekanntmachung zur Einsicht für die Beteiligten an Rathsstelle ausgelegt.

§ 7.

#### Einstellung der Mannschaften.

Die zur Ergänzung der nach § 3 festzustellenden Bedarfszahl ausgehobenen Mannschaften werden von ihrer Aushebung durch den Stadtrath in Kenntniß gesetzt und gelten 14 Tage nach Empfang der Dienstabzeichen als active Mannschaften der Pflichtfeuerwehr, falls sie nicht innerhalb dieser Frist einen ihnen nach Maßgabe dieser Feuerlöschordnung zustehenden Befreiungsgrund schriftlich oder zu Protokoll geltend machen.

Die Einreihung der Ausgehobenen in die Spritzen-, Absperren- und Wachmannschaften erfolgt durch den Kommandanten. Das Dienstjahr beginnt mit dem 1. April.

§ 8.

#### Befreiung von der Dienstpflicht.

Von der Verpflichtung zum Dienste in der Pflichtfeuerwehr sind befreit:

- 1) alle Mitglieder hiesiger Reichs- und königlichen Behörden und alle bei diesen Behörden angestellten Beamten und Bediensteten,
- 2) Personen im activen Militärdienst,
- 3) die hierorts angestellten Geistlichen,
- 4) Lehrer an öffentlichen Schulen, soweit amtlich behindert,
- 5) Aerzte, Geburtshelfer und Apotheker,
- 6) Fabrikdirektoren, Werkführer, Maschinenwärter, Feuer- und Gasanstaltsarbeiter, auf die Dauer dieser Beschäftigungsweise,
- 7) diejenigen Personen, welche wegen augenscheinlicher körperlicher oder geistiger Gebrechen untauglich sind, oder im Zweifelsfalle ihre Untauglichkeit durch ein Zeugniß des Polizeiarztes nachweisen können,
- 8) diejenigen, welche bei der freiwilligen Feuerwehr eintreten,
- 9) diejenigen, welche 7 Jahre ununterbrochen Dienst bei der freiwilligen Turnerverwehrgewehr geleistet haben.

Ueber Reklamationen gegen die Einstellung in die Pflichtfeuerwehr oder über Entlassungsgesuche entscheidet nach Gehör des Feuerlösch-Ausschusses der Stadtrath.

§ 9.

#### Fortsetzung.

Auf ihren Antrag und nach Befürwortung des Feuerlösch-Ausschusses können dienstpflichtige Feuerwehrmannschaften auf bestimmte oder unbestimmte Zeit durch Beschluß des Stadtraths von der Dienstpflicht entbunden werden:

- 1) wenn dieselben durch den Dienst bei der städtischen Feuerwehr erhebliche Vermögensschäden erleiden würden, oder
- 2) ein sonstiges wesentliches Interesse für diese Befreiung nachweisen, dessen Berücksichtigung ohne Schädigung des Dienstes im Allgemeinen erfolgen kann.

In beiden Fällen geschieht die Befreiung gegen alljährliche Zahlung von 1/2 % des hiesigen gemeinbeanlagepflichtigen Einkommens; der Mindestbetrag ist 3 Mark jährlich.

§ 10.

#### Verwendung und Kommando der Pflichtfeuerwehr.

Die zum Dienste verpflichteten Mannschaften bilden als Theil der Gesamtfeuerwehr unter dem Namen:

#### „Pflichtfeuerwehr“

in der Regel die Reserve der freiwilligen Feuerwehr und stehen unter dem Befehle des Kommandanten oder dessen Stellvertreter.

§ 11.

#### Einteilung der Pflichtfeuerwehr.

Die Pflichtfeuerwehr besteht aus 2 Zügen und zwar:

1. Zug: Wach- und Absperermannschaft, zu welcher die Schutzmannschaft mit den Communalarbeitern als selbstständige Truppe hinzutritt. Die Wach- und Absperermannschaft steht unter der Leitung eines Zugführers und Sectionsführern.

Die Schutzmannschaft leistet mit den Communalarbeitern nur soweit unter dem Befehle des Polizeiwachmeisters Schutz- und Absperrendienst, als sie nicht durch den notwendigen Sicherheitsdienst behindert ist oder vom Bürgermeister beziehentlich dessen Stellvertreter abkommandirt wird.

2. Zug: Bedienungsmannschaft für die Spritze. Die Bedienungsmannschaft steht unter Leitung eines Zugführers und dessen Stellvertreter, sowie Spritzenmeisters. Letzterer hat für Instandhalten der Spritze Sorge zu tragen.

Die Zugführer werden nach Vorschlag des Kommandanten und Gehör des Feuerlösch-Ausschusses vom Stadtrath ernannt.

Jeder der Führer beziehentlich Sectionsführer hat über seine Mannschaften ein genaues Verzeichniß zu führen, wovon ein Duplicat vom Stadtrath gleichfalls geführt wird.

§ 12.

#### Übungen der Pflichtfeuerwehr.

Die Vornahme der Übungen bleibt dem Ermessen des Kommandanten anheim gestellt und findet jedes Jahr außer diesen Übungen 1 Hauptübung mit der freiwilligen Feuerwehr statt.

Es müssen aber einschließlic der Hauptübung mindestens 2 Übungen vorgenommen werden.

§ 13.

#### Disciplin.

Die Mannschaften haben im Dienste nicht nur den Befehlen der Zugführer der Pflichtfeuerwehr, sondern auch denen des Kommandanten oder dessen Stellvertreter und des Führers derjenigen Abtheilung der freiwilligen Feuerwehr, zu deren Unterstützung sie kommandirt worden sind, unbedingten Gehorsam zu leisten.

Aufstörungen, Ungehorsam, Unthätigkeit und Widersehllichkeit im Dienste gegen die dort Befehlenden und Vorgesetzten, sowie alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Feuerlöschordnung und der angefügten Dienstvorschriften werden, insoweit sie nicht unter die Strafbestimmungen anderer Gesetze fallen, den Bestimmungen des § 28 dieser Feuerlöschordnung beziehentlich den gesetzlich geltenden Bestimmungen für das Strafverfahren in Verwaltungsstrafsachen gemäß bestraft.

§ 14.

#### Bekanntmachungen.

Dienstliche Anordnungen, welche für die Pflichtfeuerwehr oder einzelne Abtheilungen

bestimmt sind, erfolgen im Amtsblatte des Stadtraths und haben nach zweimaliger Einrückung die Wirkung amtlicher Vorladungen.

Nichtkenntniß derselben ist kein Entschuldigungsgrund.

§ 15.

#### Verunglückung im Dienst.

Die Unterstützung der erweislicher Wähen beim Feuerlöschdienst verunglückten Feuerwehrmänner erfolgt nach Maßgabe des vom königlichen Ministerium des Innern aufgestellten Regulativs, den Feuerwehrfond betreffend, vom 19. April 1873.

§ 16.

#### Unentgeltlichkeit des Dienstes.

Der Dienst bei der Feuerwehr ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder der gesamten Feuerwehr versehen denselben daher, soweit nicht durch die Bestimmung über Ausführung von Feuerwachen Anderes festgesetzt ist, unentgeltlich.

§ 17.

#### Sammeln insbesondere bei Feuer.

Die Mannschaften haben bei Uebungen und dienstlichen Versammlungen pünktlich zu erscheinen.

Bei Ausbruch eines Feuers haben die Mannschaften dem Rufe des Feuer Signals beziehentlich der Sturmglocke folgend, nach dem Gerätehaus zu eilen und für schleunigsten Transport der Geräte nach dem Brandplatze Sorge zu tragen. Nur die in der Nähe der Brandstelle wohnenden Mannschaften haben sich sofort dahin zu begeben und dort bis zu Ankunft der Geräte nach Kräften rettend zu wirken. Die Absperr- und Wachmannschaft hat sich sofort nach dem Brandplatze zu begeben und die Absperrung energisch durchzuführen.

Die Mannschaften dürfen bei Feuer sowohl als bei Uebungen ihren Zug nicht eher verlassen, bis verlesen und zum Wegtreten kommandirt ist. Diejenigen Mannschaften, welche zu anderweiter Dienstleistung kommandirt werden, haben sich nach Erledigung dieses Dienstes bei ihrem Zugführer wieder zu melden.

§ 18.

#### Verläumnisse.

Bei Dienstverläumnissen sind schriftliche Entschuldigungen mit Angabe des Grundes binnen 24 Stunden, vom Ende des Dienstes an gerechnet, beim Kommandanten einzureichen. Die eingegangenen Entschuldigungen sind von dem Kommandanten unter Hinzuziehung der Führer der Pflichtfeuerwehr zu prüfen. Dazern dieselben als ungenügend angesehen werden, sind die Namen der Säumigen dem Stadtrathe zur Bestrafung anzuzeigen. Als Entschuldigungsgründe gelten nur:

- Abwesenheit vom Orte in Folge einer Reise,
- Krankheit, welche auf Erfordern durch ärztliches Zeugniß nachzuweisen ist,
- jede eigene, dringende elementare Gefahr.

§ 19.

#### Verantwortlichkeit für die Ausrüstung.

Jeder einzelne Zugführer, sowohl als auch jede Abtheilung, sowie die Mannschaften sind für die ihnen übergebenen städtischen Geräte verantwortlich. Beschädigungen oder Verluste an Geräten z. sind sofort nach dem Brande oder nach der Uebung dem Zugführer und von diesem dem Kommandanten zu melden.

§ 20.

#### Dienstabzeichen.

Die Zug- und Sectionsführer tragen rothe Schärpen, die Spritzenmannschaft ein weißes Blechschild mit Sectionsnummer am linken Oberarme, die Wach- und Absperrmannschaft eine weiße Binde mit Aufdruck (Feuerpolizei) gleichfalls am linken Oberarme. Abzeichen sind in dienstlichen Angelegenheiten stets sichtbar zu tragen. Wer ohne den vorgeschriebenen Dienstabzeichen auf dem Uebungs- oder Brandplatze erscheint, wird als fehlend angesehen und demgemäß bestraft.

§ 21.

#### Verpflegung der Feuerwehr.

Die Verpflegung der Feuerwehrmannschaften erfolgt erst nach mehrstündigem anhaltenden Dienst bei Bränden und nach Ermessen und auf besondere Anweisung des Stadtrathes im Einzelfalle, ohne welche eine Bezahlung eingehender diesbezüglicher Rechnungen überhaupt nicht erfolgt.

§ 22.

Wenn kein Mitglied des Stadtrathes beim Brande anwesend ist, übernimmt der Kommandant die Oberleitung und Verantwortlichkeit.

§ 23.

#### Belohnungen.

Jede Auszeichnung Einzelner oder ganzer Abtheilungen beim Lösch- oder Rettungswork, oder durch Pünktlichkeit und Gewandtheit können vom Stadtrathe auf Befürwortung des Feuerlöschausschusses entsprechend belohnt werden.

§ 24.

#### Feuersignale.

Die Feuersignale werden vom Glöckner und den Schutzleuten gegeben. Im Uebrigen sind die Signale der freiwilligen Feuerwehr gültig. Bei auswärtigen Bränden erfolgt der Alarm durch die Schnarre.

§ 25.

#### Anzeige-Pflicht.

Wer den Ausbruch eines Schadenfeuers bemerkt, ist verpflichtet, davor sofort auf der Polizeiwache oder bei der nächsten Feuermeldestelle Anzeige zu machen.

§ 26.

#### Verhalten während des Brandes.

1) Der vor der Brandstelle gelegene Theil der Straße, sowie die nächste Umgebung, muß lediglich zur Entwicklung der Arbeiten der Feuerwehr frei bleiben, muß also vom Publikum geräumt und darf nicht befahren werden. Insbesondere ist dem Publikum auch der Zutritt zu denjenigen Stellen und Räumen untersagt, wo die geretteten Gegenstände einstweilen untergebracht sind.

2) Zu der von den Wachmannschaften abgesperrten Brandstelle hat außer den Mitgliedern und Polizeibeamten des Rathes, sowie außer den Mitgliedern des Feuerlöschausschusses, den Beamten der Landesbrandversicherungsanstalt, der Gendarmerie, den Calamitosen und den im Dienste befindlichen Mannschaften der Feuerwehr Niemand Zutritt.

3) Den Agenten der beteiligten Privatfeuerversicherungsgesellschaften ist der Zutritt nur gegen vom Stadtrath auf Verlangen auszustellende Legitimationskarten gestattet. Anderen Personen kann aus besonders dringlichen Gründen durch den Kommandanten Zutritt zu der Brandstelle gestattet werden.

4) Die Besitzer der an die Brandstelle anstoßenden Grundstücke sind verpflichtet, bei einem Brande den Lösch- und Rettungsmannschaften Zutritt zu ihren Grundstücken und den darauf befindlichen Gebäuden zu gestatten.

5) Alle Fuhrwerke haben den nach der Brandstelle eilenden Feuerwehrabtheilungen auszuweichen.

6) Besitzer von Brunnen, Wasserbehältern und Teichen sind verpflichtet, das darin befindliche Wasser der Feuerwehr für die Löscharbeiten zur Verfügung zu stellen.

7) Gewerbetreibende, welche größere Feuerungsanlagen zur Bereitung heißen Wassers besitzen, haben ihre Anlage zu solchem Behufe zur Verfügung zu stellen, oder falls sie erwärmtes Wasser vorrätzig haben, dasselbe zu Löscharbeiten herzugeben. Hierfür erhalten sie nach Befinden des Feuerlöschausschusses eine Entschädigung.

8) Die Besitzer von Gebäuden haben das Einreißen von Gebäuden und Gebäudetheilen,

falls und insoweit dies vom Stadtrath, nöthigenfalls von dem Kommandanten zur Anwendung der Weiterverbreitung eines Feuers angeordnet wird, zu gestatten.

9) Bewohner der vom Flugfeuer bedrohten Häuser sind verpflichtet, Fenster und sonstige Oeffnungen des Hauses zu schließen u. nach Kräften jeder weiteren Gefahr vorzubeugen.

§ 27.

#### Bespannungspflicht für die Landspitze.

Jeder Pferdebesitzer hat auf Erfordern des Stadtraths unentgeltlich Spanndienste zu leisten, sobald Feuersgefahr im Stadtbezirke Spanndienste notwendig machen. Von der Unentgeltlichkeit dieser Leistung kann der Pferdebesitzer sich durch Zahlung von jährlich 50 Pfg. pro Pferd befreien und ist dann im Einzelfalle von der Feuerlöschklasse nach dem üblichen Satze zu bezahlen.

Die Bespannung der Landspitze wird von einem oder mehreren durch besonderen Vertrag zu bindenden Fuhrwerksbesitzern gegen Entschädigung aus der Feuerlöschklasse geleistet. Die Bedienungsmannschaften der Landspitze aus der freiwilligen Feuerwehr sind für Hilfsleistungen bei Schadenfeuern in der Umgebung Eibenstock's aus der Feuerlöschklasse zu honoriren. Die Höhe der Vergütung wird vom Stadtrathe mit der freiwilligen Feuerwehr in besonderem Verträge festgestellt.

§ 28.

#### Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen diese Feuerlöschordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark beziehentlich Haft bis zu 14 Tagen belegt, soweit nicht etwa besondere gesetzliche Vorschriften einschlagen.

Die Bestrafungen werden bei der nächsten Uebung vor den versammelten Mannschaften bekannt gemacht.

Straferlaßgesuche werden nach Gehör des Feuerlöschausschusses dem Stadtrath einberichtet.

Der Stadtrath kann nur dann einem Straferlaßgesuche stattgeben, sofern nachgewiesen wird, daß die Uebertretung nicht böswillig bewirkt wurde; einem Straferlaßgesuch aber hat er nur dann stattzugeben, sofern die Bestrafung auf Grund eines irrthümlichen Thatbestandes erfolgt ist.

Die Strafelder fließen in die Feuerlöschkasse.

Eibenstock, den 11. Januar 1900.

Der Rath der Stadt.

L. S. Hesse, Bürgermeister.

Die Stadtverordneten.

L. S. Gustav Diersch, 3. St. Vorst.

## Bekanntmachung,

den Johannismarkt betr.

Anlässlich des am 25. und 26. Juni dieses Jahres hieselbst stattfindenden Johannismarktes werden hiermit folgende Anordnungen in Erinnerung gebracht.

- Der Jahrmarkt beginnt Montag früh und dauert bis Dienstag Abend 9 Uhr.
- An dem vorhergehenden Sonntage kann bereits Nachmittags von 2 Uhr ab mit Gewaren feilgehalten und können Carouffels und Schaubuden geöffnet werden.
- Nach Beendigung des Jahrmarktes sind die Buden zu schließen und die Waaren von den offenen Ständen zu entfernen. Das Einpacken der Waaren in die Kisten z. muß spätestens um 11 Uhr Abends beendet sein. Das Abfahren eingepackter Kisten und gepackter Waaren hingegen ist noch an der darauffolgenden Mittwoch gestattet.
- Das Feilhalten mit Bier, Brauntwein und anderen geistigen Getränken außerhalb der concessioirten Schaufflächen ist verboten.
- Buden, in denen Gewaren feilgeboten werden, sowie Carouffels, Schauffeln, Schieß- und Schaubuden sind Abends spätestens um 10 Uhr zu schließen.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden, soweit nicht bereits in den bestehenden Gesetzen Strafen angedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Eibenstock, den 16. Juni 1900.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Müller.

## Johannismarkt

(nur Krammarkt)

am 25. und 26. Juni 1900

in Eibenstock.

## Der diesjährige erste Jahrmarkt in Johannegeorgenstadt

ist vom 25. und 26. Juni auf

den 2. und 3. Juli

verlegt worden.

Stadtrath Johannegeorgenstadt.

## Gras-Versteigerung auf den Staatsforstrevieren Auerberg und Sosa.

Sonnabend, den 23. Juni 1900

und zwar:

a. vom Forstrevier Auerberg, die Grasnutzung der früher Hertel, Heymann, Reichsners, Reichel-, Seidel-, Unger- u. Werner'schen Wiese, sowie von Wiesen am Steinbädel, Zimmersacher und an der großen Bockau.

Zusammenkunft: früh 8 Uhr bei der Reichel'schen Wiese an der Wolfsgrüner Straße.

b. vom Forstrevier Sosa, die Grasnutzung der Wiese an der kleinen Bockau (Solbrich-Raum).

— Beginn Mittags 12 Uhr —

sowie

Montag, den 25. Juni 1900

vom Forstrevier Auerberg, die Grasnutzung der Göß-, Prägners-, Rodstroß-, Männel- und Schießplatzwiese, ingleichen von den Wiesenflächen lit. I, II und an Abtheilung 22.

Zusammenkunft: früh 8 Uhr am Bräunelsbädel.

Kgl. Forstrevierverwaltungen Auerberg in Eibenstock und Sosa, sowie Kgl. Forstrentamt Eibenstock, am 19. Juni 1900.

Lehmann.

Hühne.

Gerlach.

## Der Krieg in China.

Der alte Ven Aliba mit seinem „Alles schon dagewesen“ hat doch nicht recht. Ein Krieg, wie er gegenwärtig im äußersten Osten Asiens entbrannt ist, war noch nicht da. Keine Kriegserklärung ist ihm vorangegangen und die gegenseitigen Gesandten sind nicht zuvor abberufen worden. Ja, als die europäischen Gesandten infolge der ihnen drohenden Gefahr Peking verlassen wollten und von der Regentin freies Geleit forderten, ist ihnen dies verweigert worden, während sich die chinesischen Gesandten in Berlin, Paris und London noch aller Bewegungsfreiheit erfreuen.

Mit dem japanisch-chinesischen Kriege und dem diesen abschließenden Frieden von Schimonoseki kamen die Dinge ins Rollen. Japan hatte seine Macht und die europäischen Mächte die vollständige Ohnmacht des „Reiches der Mitte“ erkannt. Die Periode der „Pachtungen“ begann. Frankreich, England, Rußland, Deutschland nahmen daran theil. Italien wollte auch mitmachen, wurde aber abgewiesen, wie denn Italien überhaupt

mit seinen kolonialen Unternehmungen kein Glück hat. Neben den „Pachtungen“ fließen die Konzessionsvertheilungen für Berg- und Eisenbahnbau einher, wozu die Chinesen mit sanfter Gewalt gezwungen wurden. Die Ermordung von christlichen Missionaren bot dazu verschiedene Male die Handhabe.

Die leitenden Kreise des chinesischen Volkes hassen aber alles Fremde und so brach denn die Katastrophe herein. Es bildeten sich in China Geheimgesellschaften, deren Zweck die Befreiung von den Fremden und den fremden Einflüssen war. Die „Boxer“, die „Sekte vom großen Messer“ wurden die Herren des Landes und waren von der Regierung geduldet. Unerhörte Greuelthaten gegen Fremde, besonders aber gegen Missionare und die zum Christenthum übergetretenen Chinesen kennzeichneten die Wirksamkeit und Absichten der chinesischen „Patrioten“.

Die fremden Mächte mußten auf den Schutz ihrer Unterthanen und Interessen in China bedacht sein und schickten — binnen zwei Jahren zum zweiten Male — kleinere Truppenabtheilungen zum Schutz ihrer Gesandtschaften nach Peking. Diese

Hauptstadt liegt vom Meer etwa so weit entfernt, wie Berlin von Swinemünde aus; ein schiffbarer Fluß verbindet sie mit dem Meere, an dessen Mündung das befestigte Taku liegt.

In Taku wollten dieser Tage die Mächte neue Truppen landen, was ihnen die chinesischen Behörden verweigerten. Infolgedessen wurden die siebzehn Forts von Taku sieben Stunden lang bombardirt und Johann von den fremden Truppen erstickt. Seit längerer Zeit schon haben die Boxer die telegraphische Verbindung Pekings mit der Küste unterbrochen und die Eisenbahn zerstört. Ein vereinigt Truppenkorps befindet sich auf dem Wege nach Peking, mußte aber nach Langfang (halbwegs zwischen der Hauptstadt und der Küste) zurückkehren. Zehntausend Mann chinesischer Truppen, die scheinbar gegen die Boxer ausgesandt waren, haben mit diesen gemeinschaftliche Sache gemacht und sperren nun den vereinigt Mächten den Zugang nach Peking.

Was in Peking, aus dem man seit vierzehn Tagen keine Nachricht hat, inzwischen vorgegangen ist, kennt man nur gerüchelt. Es heißt, daß sämtliche Gesandtschaftsgebäude und christ-

lichen Gottes-  
sangen gefest  
ermordet wor  
ruchte in die  
den „heiligen

Damit t  
den besiegelt.  
rühmte Einig  
Einbruch die  
daß sich dab  
Denn die Eis  
energievollen  
Truppen zur  
andern Mäch  
daß die genan  
an der zu er  
meine Friebe  
gewickt“ alle

Die Jap  
amerika auf  
Rußland u  
aus Tonkin  
treffen sollen,  
jede Nachricht  
fremden Trup  
bis wohin sie  
vermutlich d  
angetreten, n  
ung gegeben  
eingelassen w  
Ob sie sie ha  
aufgehalten o  
ist Alles noch  
ungen darübe  
Die bis  
Tschifu  
den Kriegsch  
Bei der Erit  
wurden verwo  
deutschen De  
gen seine Na  
London  
schen Bureau  
sahtruppen be  
sichtbar.  
London  
Tschifu vom  
einigen Mäc  
Deutsche: 3  
Franzosen: 1  
fischen Trep  
London  
den folgende  
um 1 Uhr er  
ruhig vor An  
tische Schiff  
sie erhielten  
Flotte ein fu  
genau getroff  
geblaten. Di  
Feuern der S  
Schiffe leicht  
Corps unterf  
erte bis Tage  
bestehend aus  
zosen, Desterr  
stürmten die  
Landtruppe in  
hollen sein. A  
der Forts ge  
sprengte das  
schur“, das S  
macht befan  
soll auf perfo

Bei der Erit  
wurden verwo  
deutschen De  
gen seine Na  
London  
schen Bureau  
sahtruppen be  
sichtbar.  
London  
Tschifu vom  
einigen Mäc  
Deutsche: 3  
Franzosen: 1  
fischen Trep  
London  
den folgende  
um 1 Uhr er  
ruhig vor An  
tische Schiff  
sie erhielten  
Flotte ein fu  
genau getroff  
geblaten. Di  
Feuern der S  
Schiffe leicht  
Corps unterf  
erte bis Tage  
bestehend aus  
zosen, Desterr  
stürmten die  
Landtruppe in  
hollen sein. A  
der Forts ge  
sprengte das  
schur“, das S  
macht befan  
soll auf perfo

Bei der Erit  
wurden verwo  
deutschen De  
gen seine Na  
London  
schen Bureau  
sahtruppen be  
sichtbar.  
London  
Tschifu vom  
einigen Mäc  
Deutsche: 3  
Franzosen: 1  
fischen Trep  
London  
den folgende  
um 1 Uhr er  
ruhig vor An  
tische Schiff  
sie erhielten  
Flotte ein fu  
genau getroff  
geblaten. Di  
Feuern der S  
Schiffe leicht  
Corps unterf  
erte bis Tage  
bestehend aus  
zosen, Desterr  
stürmten die  
Landtruppe in  
hollen sein. A  
der Forts ge  
sprengte das  
schur“, das S  
macht befan  
soll auf perfo

Bei der Erit  
wurden verwo  
deutschen De  
gen seine Na  
London  
schen Bureau  
sahtruppen be  
sichtbar.  
London  
Tschifu vom  
einigen Mäc  
Deutsche: 3  
Franzosen: 1  
fischen Trep  
London  
den folgende  
um 1 Uhr er  
ruhig vor An  
tische Schiff  
sie erhielten  
Flotte ein fu  
genau getroff  
geblaten. Di  
Feuern der S  
Schiffe leicht  
Corps unterf  
erte bis Tage  
bestehend aus  
zosen, Desterr  
stürmten die  
Landtruppe in  
hollen sein. A  
der Forts ge  
sprengte das  
schur“, das S  
macht befan  
soll auf perfo

Bei der Erit  
wurden verwo  
deutschen De  
gen seine Na  
London  
schen Bureau  
sahtruppen be  
sichtbar.  
London  
Tschifu vom  
einigen Mäc  
Deutsche: 3  
Franzosen: 1  
fischen Trep  
London  
den folgende  
um 1 Uhr er  
ruhig vor An  
tische Schiff  
sie erhielten  
Flotte ein fu  
genau getroff  
geblaten. Di  
Feuern der S  
Schiffe leicht  
Corps unterf  
erte bis Tage  
bestehend aus  
zosen, Desterr  
stürmten die  
Landtruppe in  
hollen sein. A  
der Forts ge  
sprengte das  
schur“, das S  
macht befan  
soll auf perfo

Bei der Erit  
wurden verwo  
deutschen De  
gen seine Na  
London  
schen Bureau  
sahtruppen be  
sichtbar.  
London  
Tschifu vom  
einigen Mäc  
Deutsche: 3  
Franzosen: 1  
fischen Trep  
London  
den folgende  
um 1 Uhr er  
ruhig vor An  
tische Schiff  
sie erhielten  
Flotte ein fu  
genau getroff  
geblaten. Di  
Feuern der S  
Schiffe leicht  
Corps unterf  
erte bis Tage  
bestehend aus  
zosen, Desterr  
stürmten die  
Landtruppe in  
hollen sein. A  
der Forts ge  
sprengte das  
schur“, das S  
macht befan  
soll auf perfo

Bei der Erit  
wurden verwo  
deutschen De  
gen seine Na  
London  
schen Bureau  
sahtruppen be  
sichtbar.  
London  
Tschifu vom  
einigen Mäc  
Deutsche: 3  
Franzosen: 1  
fischen Trep  
London  
den folgende  
um 1 Uhr er  
ruhig vor An  
tische Schiff  
sie erhielten  
Flotte ein fu  
genau getroff  
geblaten. Di  
Feuern der S  
Schiffe leicht  
Corps unterf  
erte bis Tage  
bestehend aus  
zosen, Desterr  
stürmten die  
Landtruppe in  
hollen sein. A  
der Forts ge  
sprengte das  
schur“, das S  
macht befan  
soll auf perfo

Bei der Erit  
wurden verwo  
deutschen De  
gen seine Na  
London  
schen Bureau  
sahtruppen be  
sichtbar.  
London  
Tschifu vom  
einigen Mäc  
Deutsche: 3  
Franzosen: 1  
fischen Trep  
London  
den folgende  
um 1 Uhr er  
ruhig vor An  
tische Schiff  
sie erhielten  
Flotte ein fu  
genau getroff  
geblaten. Di  
Feuern der S  
Schiffe leicht  
Corps unterf  
erte bis Tage  
bestehend aus  
zosen, Desterr  
stürmten die  
Landtruppe in  
hollen sein. A  
der Forts ge  
sprengte das  
schur“, das S  
macht befan  
soll auf perfo

Bei der Erit  
wurden verwo  
deutschen De  
gen seine Na  
London  
schen Bureau  
sahtruppen be  
sichtbar.  
London  
Tschifu vom  
einigen Mäc  
Deutsche: 3  
Franzosen: 1  
fischen Trep  
London  
den folgende  
um 1 Uhr er  
ruhig vor An  
tische Schiff  
sie erhielten  
Flotte ein fu  
genau getroff  
geblaten. Di  
Feuern der S  
Schiffe leicht  
Corps unterf  
erte bis Tage  
bestehend aus  
zosen, Desterr  
stürmten die  
Landtruppe in  
hollen sein. A  
der Forts ge  
sprengte das  
schur“, das S  
macht befan  
soll auf perfo

Bei der Erit  
wurden verwo  
deutschen De  
gen seine Na  
London  
schen Bureau  
sahtruppen be  
sichtbar.  
London  
Tschifu vom  
einigen Mäc  
Deutsche: 3  
Franzosen: 1  
fischen Trep  
London  
den folgende  
um 1 Uhr er  
ruhig vor An  
tische Schiff  
sie erhielten  
Flotte ein fu  
genau getroff  
geblaten. Di  
Feuern der S  
Schiffe leicht  
Corps unterf  
erte bis Tage  
bestehend aus  
zosen, Desterr  
stürmten die  
Landtruppe in  
hollen sein. A  
der Forts ge  
sprengte das  
schur“, das S  
macht befan  
soll auf perfo

Bei der Erit  
wurden verwo  
deutschen De  
gen seine Na  
London  
schen Bureau  
sahtruppen be  
sichtbar.  
London  
Tschifu vom  
einigen Mäc  
Deutsche: 3  
Franzosen: 1  
fischen Trep  
London  
den folgende  
um 1 Uhr er  
ruhig vor An  
tische Schiff  
sie erhielten  
Flotte ein fu  
genau getroff  
geblaten. Di  
Feuern der S  
Schiffe leicht  
Corps unterf  
erte bis Tage  
bestehend aus  
zosen, Desterr  
stürmten die  
Landtruppe in  
hollen sein. A  
der Forts ge  
sprengte das  
schur“, das S  
macht befan  
soll auf perfo

Bei der Erit  
wurden verwo  
deutschen De  
gen seine Na  
London  
schen Bureau  
sahtruppen be  
sichtbar.  
London  
Tschifu vom  
einigen Mäc  
Deutsche: 3  
Franzosen: 1  
fischen Trep  
London  
den folgende  
um 1 Uhr er  
ruhig vor An  
tische Schiff  
sie erhielten  
Flotte ein fu  
genau getroff  
geblaten. Di  
Feuern der S  
Schiffe leicht  
Corps unterf  
erte bis Tage  
bestehend aus  
zosen, Desterr  
stürmten die  
Landtruppe in  
hollen sein. A  
der Forts ge  
sprengte das  
schur“, das S  
macht befan  
soll auf perfo

Bei der Erit  
wurden verwo  
deutschen De  
gen seine Na  
London  
schen Bureau  
sahtruppen be  
sichtbar.  
London  
Tschifu vom  
einigen Mäc  
Deutsche: 3  
Franzosen: 1  
fischen Trep  
London  
den folgende  
um 1 Uhr er  
ruhig vor An  
tische Schiff  
sie erhielten  
Flotte ein fu  
genau getroff  
geblaten. Di  
Feuern der S  
Schiffe leicht  
Corps unterf  
erte bis Tage  
bestehend aus  
zosen, Desterr  
stürmten die  
Landtruppe in  
hollen sein. A  
der Forts ge  
sprengte das  
schur“, das S  
macht befan  
soll auf perfo



„Es und noch ein Weilchen plaudern, Beatrice; es ist so herrlich, sich über Alles auszusprechen zu können“; mit diesen Worten warf sich Georgie auf eine Ottomane und zog Beatrice neben sich.

„Ich werde jetzt eben Abend zu einem gemütlichen Plauderständchen hierher in dein Reich kommen.“ fuhr die kleine Schwägerin fort und schüttelte muthwillig ihr aufgelöstes Haar. „Ueber Tage wirst Du von jemand Anderem in Beschlag genommen werden; nun, Gott sei Dank, daß wir noch diesen Sommer über zusammen bleiben; da können wir uns doch gründlich kennen und verstehen lernen!“

(Fortsetzung folgt.)

### Vermischte Nachrichten.

Das Jagelschießen gewinnt in den österreichischen Alpenländern immer mehr Anhänger. Vor einigen Monaten wurde berichtet, in wie umfassendem Maße es in Niederösterreich

reich und Steiermark eingerichtet wird; nun wird es auch in Tirol eingeführt. Wie aus Bozen gemeldet wird, haben sich mehrere südtirolische Gemeinden zu einer Versicherungsgesellschaft gegen Hagel durch Kanonenschüsse zusammengesetzt. Noch im Laufe dieses Monats werden die 18 Schießstationen der Gemeinden ihre Thätigkeit beginnen. Die bisherigen Versuche, durch Vollerlöschungen die Wolken zu zerstreuen und den Hagel abzuwenden, waren vom besten Erfolg begleitet.

Eine Brücke über den kleinen Belt zur Verschleunigung der Eisenbahnverbindungen innerhalb des Königreichs Dänemark und mit dem Festlande beabsichtigt die dänische Regierung zu bauen. Sie hat zwei Projekte herstellen lassen, von denen das eine eine Hängebrücke, das andre eine Auslagerbrücke vorschlägt. Die Länge der Brückenbahn würde von Ufer zu Ufer rund 1000 m, die der eigentlichen Brücke zwischen den Portalpfeilern rund 700 m, die Höhe über dem Wasserpiegel 60 m sein. Der mittlere Brückenbogen würde eine Spannung von 350 m, zwei Seitenbögen je 184 m bekommen. Die Kosten

jeder der beiden Brücken mit Anschlußbrücken und den nötigen Eisenbahnabänderungen würden rund 17 Mill. M. betragen.

### Mitteilungen des Königl. Landesamts Eibenstock

Vom 13. bis mit 19. Juni 1900.  
Aufgehoben: a. hiesige: 44) Der Maschinenfuder Ernst Gustav Göbler hier mit Hulda Anna Wagner hier. 45) Der Stickermeister Walter Friedrich Ungethäm hier mit Anna Johanna Flach hier.  
b. auswärtige: 9) Der Argentanfabrikarbeiter Emil Richard Paschmann in Schneeberg mit der Fädlerin Anna Emilie Schädlich in Schneeberg.  
Geburtsfälle: 152) Elsa Helene, T. des Schuhmachermeisters Wilhelm Alphonse Max Schmidt in Wildenthal. 153) Karl Richard, S. des Handarbeiters Emil Richard Cweid hier.  
Sterbefälle: 102) Paul Hans, S. des Schmieders Ernst Bernhard Bauer hier, 2 M. 6 T. 103) Hans Paul, S. des Kaufmanns Richard Gustav Strobel hier, 17 T. 104) Der Hausmann Jacob Friedrich Wagner hier, ein Ghemann, 51 J. 8 M. 27 T. 105) Die Deconomschweizerin Friederike Wilhelmine Dörffel geb. Gläß hier, 53 J. 2 T. 106) Der Handelsmann Paul Julius Hermann Giannocchini hier, ein Ghemann, 68 J. 3 M. 22 T.

## Gras-Auktion.

Die diesjährige Futter-Nutzung einer Anzahl Acker und Wiesen soll **Sonnabend, den 23. Juni a. c.,** Vormittag 9 Uhr an Ort und Stelle meistbietend versteigert werden. Zusammenkunft am Bahnhof Wolfsgrün. **Sammergut Wolfsgrün. C. G. Bretschneider.**

## Dank.

Für das mir und meinem Personal hier erwiesene überaus große Wohlwollen und die rege Unterstützung in meinem Unternehmen sage ich allen Theaterfreunden herzlichsten Dank und rufe allen auf diesem Wege ein herzliches „Auf Wiedersehen“ zu. Hochachtungsvoll **Th. verw. Schmidt, Theaterdirectorin.**

## Nur Neuheiten!

**Tapeten, Borden u. Papierstud** in größter Auswahl und in prachtvoller Zusammenstellung. Vorjährige Muster zu herabgesetzten Preisen empfiehlt **Otto Beck, Dec.-Maler, Langestraße 12.**

**Kinderrwagen** von 17 Mk. an Leiterwagen, Fahrhülle, verstellbare Kinderhülle, Feisekörbe, sowie alle Sortenwaren empfiehlt in größter Auswahl **Hermann Weisse, Storbmachermeister.**



## Kgl. S. Militär-Berein Eibenstock.

Nächsten Sonntag, den 24. Juni d. s. J., Nachmittags 3 Uhr findet im Saale des Deutschen Hauses hier eine **außerordentliche Generalversammlung** statt, zu deren allseitiger Beteiligung unter Hinweis auf nachstehende Tagesordnung hiermit kameradschaftlich eingeladen wird.  
**Tagesordnung:**  
Beschlussfassung über die im Monat Juli d. s. J. beabsichtigte Feier des 50-jährigen Vereins-Jubiläums.  
**Orden, Ehren- und Vereinszeichen sind anzulegen.**  
**Der Vorstand.**  
**Hermann Wagner, Vorsteher.**

## Englischer Hof.

Während des Jahrmarktes:  
**Große humoristische Elite-Concerte** des I. Vogtländischen Bauern-Ensemble **D'Elsterthaler** in Vogtländischer Bauerntracht.  
Höchste Anerkennung Ihrer Majestät der Königin Carola von Sachsen. **3 Damen. Direction: Paul Schilling. 3 Herren.**  
Es laden ganz ergebenst ein **Paul Schilling u. Max Berger.**

Bringe mein reichhaltiges Lager in feinen **Damenstiefeln u. -Schuhen, Radfahrer-, Sport-, Touristenschuhen u. -Stiefeln** in elegantester Ausführung in empfehlende Erinnerung. Auch habe ich einen Posten **Damen- u. Kinderschuhe und -Stiefel** zu herabgesetzten Preisen abzugeben.  
Achtungsvoll **Bertha Hagert.**

**Flüssige Kohlenäure!** 10 k 5 Mk. hält jederzeit vorrätzig und empfiehlt Interessenten zur gefl. Abnahme **H. Lohmann.**

**Immer jung, immer schön!** bleibt das Gesicht beim Waschen mit **Bergmanns Lilienmilchseife** à St. 50 Pf. bei **Hulda Metzel.**

**! Niemand!** versäume bei trübem Absatz von Urin und unerklärlichen Schmerzen, Schwäche, Mattigkeit i. Kreuz, Rücken, Brust und Unterleib seinen **URIN** chemisch-mikroskopisch untersuchen zu lassen. Alle Erkrankungen, bedingt durch Gehalt von **Zucker, Eiweiß, Harnsäure** etc. werden sicher erkannt und durch erprobte, naturgemäße Vorrichtungen sicher beseitigt. **Morgen-Urin** per Post erbeten an vorred. **Apotheker Otto Lindner, Dresden-N., Tschirnstr. 15.**

**Noch immer!** ist die beste Seife gegen alle Hautunreinigkeiten, Hautausschläge und Sommerprossen die bekannte **Bergmanns Carboll-Edertschwefel-Seife** à St. 50 Pf. bei **H. Lohmann.**

**Neue geräucherete Isländer Fettheringe** empfiehlt **Emil Zenner.**

**Beste Lederschmiere und Lack** in schwarz, gelb u. braun empfiehlt **Hermann Horbach.**

**Eine Wiese** am Bräuelbächel ist zu verpachten. **Ernst Fiedler.**

**Thermometerstand.**  
Minimum. R. Maximum.  
18. Juni + 7,0 Grad + 15,5 Grad.  
19. „ + 7,5 „ + 16,5 „

**Für Rettung von Trunksucht** versch. Anweisung nach 24jähr. approbierter Methode zur sofortigen radikalen Beseitigung, mit auch ohne Vorwissen zu vollziehen, keine Berufsstörung. Briefen sind 50 Pfg. in Briefmarken beizufügen. Man adress.: „Privatanstalt Villa Christina bei Säckingen Baden.“

**Achtung!** Ein größerer Posten verschiedener **Blumenstöcke**, sowie **einzelne Rosen** treffen heute ein und verkauft selbige zum billigsten Preise **M. Kluge, Breitestr. 3.**

**Bekanntmachung.** Das **Setzen** meiner **Wiesen und Felder**, sowie das **Baden** in meinen **Teichen** wird hiermit strengstens verboten. Ferner erhält diejenige Person eine Belohnung, welche mir nachweist, wer den Wasserzulauf vom Gräber Graben nach meinen Wiesen und Teichen öfters aufstopft, so daß selbigen gerichtlich belangen lassen kann. **F. M. Helbig.**

Noch **einige Acker Wiese** an der Wildenthaler Straße und eine Wiese an der Bahnhofstraße sind zu verpachten bei **Obigem.**

Eine bekannte sächsische Großbrauerei, welche ein **hervorragendes, weitbekanntes Pilsener Bier** braut und nach der bevorstehendenollerhöhung ein gleichwertiges Produkt bedeutend billiger liefern kann, als die böhmischen Brauereien, sucht eine gutsituierte bekannte Firma oder geachteten Herrn, welcher den Alleinverkauf ihres Bieres für hier und Umgebung übernimmt. Herren Gastwirthen, welche geeignete Herren empfehlen würden, im Voraus Dank. **Berthe Offerten** erbeten unter **F. M. 018** an den „**Invalidentank**“ in Dresden.

**Flüssige Broncefärben** für den Hausgebrauch ff. Hochglanzbroncen Broncetinur empfiehlt bestens **H. Lohmann.**

**Wohnung,** 4 Zimmer, Küche und Zubehör, Fußboden gestrichen, Gas- und Wasserleitung, Garten, per 1. October oder früher zu vermieten. Offerten unter **H. 200** an die Exp. d. Bl. erb.

**Sunlight-Seife,** die beliebteste Haussseife, im Verbrauch die billigste, schafft grössere Bequemlichkeit, einmal versucht — stets gebraucht, frei von schädlichen Bestandtheilen, besitzt höchste Reinigungskraft, erspart Zeit, Mühe und Geld, unübertroffen in ihrer Art, erfordert weniger Arbeit. Preis pro Carton (ein Doppelstück) **25 Pfg.** Zu haben in allen einschlägigen Geschäften.

**Heilanstalt von Dr. med. Köhler** Zwickau Schumannstrasse 6 beim Amtgericht verbunden m. grosser Werkstätte, in der für jeden einzelnen Fall **Bandagen** nach eigen. Angaben hergestellt werden. (z. B. Corsette geg. Rückgratsverkrümmungen, Arm- und Beinschlenen zum Ausgleich von Verkürzungen, Verkrümmungen, Steifigkeiten; Specialität: **Kunstliche Gliedmassen**). **Grosser Saal** mit 40 heilgymnast. Apparaten z. Behandlung v. Rückgratsverkrümmung, Gelenkleid., Lähmungen, Muskelschwäche usw. **Kur-Bad** f. Wasserbehandl.; Röntgen-Untersuchungen; Massage, Elektrizität. **Behandlung** von: 1) Rückgratsverkrümmungen, Schiefhals, Klump- und Plattfüssen, hoher Hüfte, angeborene Hüftverrenkung, Entzündungen und Steifigkeiten der Gelenke u. Beine, Kinderlähmungen u. s. w.; 2) Nervenleiden; Lechias, Schreibkrampf, chronisch. Rheumatismus. 3) Nachbehandlung von Verletzungen.

Für die vielen Beweise der Liebe und Theilnahme bei dem **Heimgange** unserer theueren Entschlafenen sagen wir Allen unsern **herzlichen Dank.** Eibenstock, 19. Juni 1900. Die tieftrauernde Familie **Dörffel.**

**Feinste Holsteiner Meierei-Grasbutter** aus pasteurisirtem Rahm empfiehlt per 9 Pfund franco Mk. 10,50, in 1 Pfund-Packeten Mk. 10,50. **J. P. Callsen, Jordan b. Sterup.**

**Bad-Pulver, Vanille-Zucker, Budding-Pulver** & 10 Pfg. Millionenfach bewährte Rezepte gratis von **H. Lohmann. G. Emil Tittel.**

**Bum Johannisfest** empfehle alle **Vindereien u. Rosenblumen**, sowie **blühende Stöckchen** in schöner Auswahl. Bitte um recht zeitige Bestellung. **Wagner's Gärtnerei. Blumen- u. Gemüsepflanzen** empfiehlt noch **D. O.**

**Nizza-Provenceröl** bestes Speiseöl in Flaschen u. ausgewogen empfiehlt **H. Lohmann.**

**Zwei kleine Oberstuden** mit Kammern ab 1. Juli zu vermieten **Breitestraße 1.**

viertelj. 1 M. des „Mustr.“ u. der Humorblasen“ in d. unsern Bote Reichsp.

N

das diesj

Nach d. brigade Nr. der Militärp.

am

am

statt. Diejeni durch ihre D der in § 3. und Verlu vor der König Die be 3 M. ihre Bei der Veranlassung sind und wel Benu angebracht r unfähigkeit ordnung im gelegte Zeug Die De wesend zu se An- u und bez. unt Sch w Der Civi

Die be 3 M. ihre Bei der Veranlassung sind und wel Benu angebracht r unfähigkeit ordnung im gelegte Zeug Die De wesend zu se An- u und bez. unt Sch w Der Civi

Die be 3 M. ihre Bei der Veranlassung sind und wel Benu angebracht r unfähigkeit ordnung im gelegte Zeug Die De wesend zu se An- u und bez. unt Sch w Der Civi

Die be 3 M. ihre Bei der Veranlassung sind und wel Benu angebracht r unfähigkeit ordnung im gelegte Zeug Die De wesend zu se An- u und bez. unt Sch w Der Civi

Die be 3 M. ihre Bei der Veranlassung sind und wel Benu angebracht r unfähigkeit ordnung im gelegte Zeug Die De wesend zu se An- u und bez. unt Sch w Der Civi

Die be 3 M. ihre Bei der Veranlassung sind und wel Benu angebracht r unfähigkeit ordnung im gelegte Zeug Die De wesend zu se An- u und bez. unt Sch w Der Civi

Die be 3 M. ihre Bei der Veranlassung sind und wel Benu angebracht r unfähigkeit ordnung im gelegte Zeug Die De wesend zu se An- u und bez. unt Sch w Der Civi

Die be 3 M. ihre Bei der Veranlassung sind und wel Benu angebracht r unfähigkeit ordnung im gelegte Zeug Die De wesend zu se An- u und bez. unt Sch w Der Civi

Die be 3 M. ihre Bei der Veranlassung sind und wel Benu angebracht r unfähigkeit ordnung im gelegte Zeug Die De wesend zu se An- u und bez. unt Sch w Der Civi

Die be 3 M. ihre Bei der Veranlassung sind und wel Benu angebracht r unfähigkeit ordnung im gelegte Zeug Die De wesend zu se An- u und bez. unt Sch w Der Civi

Die be 3 M. ihre Bei der Veranlassung sind und wel Benu angebracht r unfähigkeit ordnung im gelegte Zeug Die De wesend zu se An- u und bez. unt Sch w Der Civi

Die be 3 M. ihre Bei der Veranlassung sind und wel Benu angebracht r unfähigkeit ordnung im gelegte Zeug Die De wesend zu se An- u und bez. unt Sch w Der Civi

Die be 3 M. ihre Bei der Veranlassung sind und wel Benu angebracht r unfähigkeit ordnung im gelegte Zeug Die De wesend zu se An- u und bez. unt Sch w Der Civi

Die be 3 M. ihre Bei der Veranlassung sind und wel Benu angebracht r unfähigkeit ordnung im gelegte Zeug Die De wesend zu se An- u und bez. unt Sch w Der Civi

Die be 3 M. ihre Bei der Veranlassung sind und wel Benu angebracht r unfähigkeit ordnung im gelegte Zeug Die De wesend zu se An- u und bez. unt Sch w Der Civi

Die be 3 M. ihre Bei der Veranlassung sind und wel Benu angebracht r unfähigkeit ordnung im gelegte Zeug Die De wesend zu se An- u und bez. unt Sch w Der Civi

Die be 3 M. ihre Bei der Veranlassung sind und wel Benu angebracht r unfähigkeit ordnung im gelegte Zeug Die De wesend zu se An- u und bez. unt Sch w Der Civi

Die be 3 M. ihre Bei der Veranlassung sind und wel Benu angebracht r unfähigkeit ordnung im gelegte Zeug Die De wesend zu se An- u und bez. unt Sch w Der Civi

Die be 3 M. ihre Bei der Veranlassung sind und wel Benu angebracht r unfähigkeit ordnung im gelegte Zeug Die De wesend zu se An- u und bez. unt Sch w Der Civi

Die be 3 M. ihre Bei der Veranlassung sind und wel Benu angebracht r unfähigkeit ordnung im gelegte Zeug Die De wesend zu se An- u und bez. unt Sch w Der Civi

Die be 3 M. ihre Bei der Veranlassung sind und wel Benu angebracht r unfähigkeit ordnung im gelegte Zeug Die De wesend zu se An- u und bez. unt Sch w Der Civi

Die be 3 M. ihre Bei der Veranlassung sind und wel Benu angebracht r unfähigkeit ordnung im gelegte Zeug Die De wesend zu se An- u und bez. unt Sch w Der Civi